

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma CIFA Deutschland GmbH, Am Distelrasen 9, 36381 Schlüchtern (nachfolgend ZCDE)

Die nachstehenden Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen. Zuwiderlaufende Geschäftsbedingungen, die von Auftraggebern oder Vertragspartnern gestellt werden, werden ausgeschlossen, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich und für die gesamte Geschäftsverbindung und somit auch für spätere Aufträge, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf, bis dem Auftraggeber schriftlich eine Änderung mitgeteilt oder eine Abänderung bestätigt wird.

### 1. Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Angebote verstehen sich freibleibend, bis schriftlich eine Auftragsbestätigung erfolgt bzw. ein von beiden Seiten unterzeichneter Kaufvertrag bei uns eingeht.
- 1.2. Mit Ablauf genannter Bindungsfristen verlieren unsere Kostenvoranschläge und Angebote ihre Wirkung.

### 2. Preise

- 2.1. Alle Preise verstehen sich in den EURO jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Sitz ZCDE, in 73660 Urbach, Deutschland, ausschließlich Verpackung, sonstiger Nebenkosten (insbesondere für Montage und Inbetriebsetzung).
- 2.2. An unsere Preise halten wir uns jeweils nur bis zur genannten Frist gebunden.
- 2.3. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind über die Lieferung von Kaufgegenständen hinaus von uns erbrachte Leistung gesondert zum ortsüblichen Stundensatz zu vergüten.

### 3. Lieferungen

- 3.1. Lieferungen von unserem Firmensitz aus erfolgen auf Kosten und auf Risiko des Auftraggebers. Mit Übergabe/Abholung des Kauf-/Liefergegenstandes an bzw. durch den Transporteur sind unsere Verpflichtungen erfüllt. Eine Versicherung für den Transport erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.
- 3.2. Im kaufmännischen Verkehr sind von uns genannten Lieferzeiten unverbindlich. Insbesondere verlängert sich die Lieferzeit grundsätzlich um die Verzögerung, die durch zu späte Anlieferung eines von ZCDE bestellten oder aber vom Kunden gestellten Fahrgestells, auf die der Kaufgegenstand montiert werden soll, eintritt.
- 3.3. Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Streiks, Überschwemmungen, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und sämtliche übrigen Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung. Entsprechend der Dauer der Störung verlängern sich angegebene bzw. vertraglich vereinbarte Fristen.
- 3.4. Entstehen nach Bestätigung des Auftrages bzw. Vertragsschluss Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, ist ZCDE berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist, für den Kauf-/Leistungspreis eine Anzahlung oder sonstige die Zahlung sicherstellende Sicherheit zu verlangen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist ZCDE berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten.
- 3.5. Werden ZCDE nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Anlass zu Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers geben oder kommt der Auftraggeber mit Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber ZCDE in Verzug, ist ZCDE berechtigt, eine Sicherung des Herausgabeanspruches der in ihrem Eigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Auftraggebers zu verlangen.
- 3.6. Mit der Mitteilung der Bereitstellung der gelieferten Gegenstände durch ZCDE gehen alle mit dem Gegenstand verbundenen Risiken dem Kunden über, und der Kunde ist verpflichtet, den gelieferten Gegenstand unverzüglich abzuholen. Um die Organisation des logistischen Aufwandes zu ermöglichen, wird der gelieferte Gegenstand bei ZCDE bis zu einem Maximum von 30 Tagen kostenlos eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist hat ZCDE das Recht, vom Käufer eine Vorauszahlung für die nächsten 30 Tage in Höhe von 900 € pro Monat für Einlagerungskosten zu verlangen. Wird der gelieferte Gegenstand nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Bereitstellungsmittteilung abgeholt, ist ZCDE berechtigt, den Vertrag zu dem neuen Preiskonditionen anzupassen und zu bestätigen. Die Nichtabholung des gelieferten Gegenstands nach 60 Tagen ab Bereitstellung gibt ZCDE das Recht, zusätzlich zu den oben genannten Lagerkosten, die Auflösung des Vertrages mit allen Rechtswirkungen zu verlangen und als Vertragsstrafe die Zahlung eines Betrages in Höhe von 30% des im Vertrag angegebenen Preises zu fordern, wobei jede schon erhaltene Zahlung zurückgehalten wird, unbeschadet des Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens und unbeschadet anderer Rechte.

### 4. Zahlungen

- 4.1. Zahlungen mit befreiender Wirkung haben kostenfrei an ZCDE durch Überweisung auf eines der in der Rechnung aufgeführten Konten zu folgen.
- 4.2. Zahlungen gelten für den Auftraggeber erst dann als schuldbefreiend, wenn der gezahlte Betrag dem Konto gutgeschrieben wurde und nicht mehr rückbelastet werden kann. Bei Annahme von Schecks oder Wechseln tritt die schuldbefreiende Wirkung erst ein, wenn und soweit der Forderungsbetrag vom Bezogenen beglichen und unwiderruflich auf einem Konto von ZCDE gutgeschrieben wurde oder sonst unwiderruflich in das Vermögen der ZCDE gelangt ist. Eventuelle Diskontspesen und Wechselsteuern gehen hierbei zu Lasten des Auftraggebers. ZCDE übernimmt bei Hereinnahme von Wechseln oder Schecks keine Gewähr für rechtzeitige Vorlage oder Beibringung des Protestes.
- 4.3. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderung ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung von ZCDE anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt im kaufmännischen Verkehr für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Rückstand/Verzug, geht ein Wechsel zu Protest oder wird ein Scheck nicht eingelöst, bzw. nimmt der Auftraggeber Übereignungen von Waren, gleich welcher Art, zur Befriedigung oder Sicherstellung von Gläubigern vor, oder wird von dritter Seite gegen den Auftraggeber die Zwangsvollstreckung betrieben, so werden alle nicht fälligen Rechnungen der ZCDE zur sofortigen Zahlung fällig und rechtfertigen sich bedenkend gegen die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers (insbesondere im Sinn von Ziffer 3.5.).

### 5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Alle von ZCDE gelieferten Gegenstände bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch nicht fälliger Ansprüche der ZCDE gegenüber dem Auftraggeber aus der gesamten Geschäftsbeziehung im Eigentum von ZCDE. Dies gilt auch für den Fall der Erfüllung eines Saldoanerkenntnisses; in diesem Fall gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherstellung der Forderung aus dem Saldo.
- 5.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder zu verarbeiten.
- 5.3. Im Fall der Weiterveräußerung wird verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart, d. h. tritt der Auftraggeber an ZCDE seinen Anspruch an seinen Abnehmer für die Veräußerung der von ZCDE gelieferten Ware ab. Die Abtretung wird von ZCDE angenommen. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt, wobei die eingezogenen Beträge bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen von ZCDE unverzüglich an ZCDE abzuführen oder aber gesondert zu verwahren sind. Erfolgt die Zahlung des Abnehmers des Auftraggebers durch Überweisung, tritt der Auftraggeber hiermit die ihm hieraus gegen die betreffenden Geldinstitute zustehenden Forderungen ab; ZCDE nimmt die Abtretung an.
- 5.4. Soweit im Eigentumsvorbehalt von ZCDE stehende Gegenstände be- oder verarbeitet werden, besteht Einigkeit darüber, dass die Be- und Verarbeitung durch den Auftraggeber für ZCDE erfolgt, d. h. ZCDE Eigentümer bzw. Miteigentümer der neu hergestellten Sachen wird. Sollten die Kosten der Be- oder Verarbeitung den Wert der in Eigentum von ZCDE stehenden Gegenstände erheblich übersteigen, besteht Einigkeit darüber, dass die Be- oder Verarbeitung mit für ZCDE erfolgt und entsprechend dem Wert ZCDE quotenmäßig Miteigentum an der neuen Sache erwirbt. Werden die ihm Eigentum von ZCDE stehenden Gegenstände vom Auftraggeber mit einer anderen Sache derart verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache werden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Auftraggeber hiermit das quotenmäßige Miteigentum an der neuen Sache. Die jeweils entstehenden neuen Sachen werden vom Auftraggeber unentgeltlich für ZCDE verwahrt. Für den Fall der erneuten Weiterverarbeitung bzw. Veräußerung gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.
- 5.5. Die Ziffern 5.2 bis 5.4. gelten nur für den kaufmännischen Verkehr.
- 5.6. Zur Realisierung der ZCDE aus den Ziffern 5.1. bis 5.4. zustehenden Ansprüche ist der Auftraggeber verpflichtet, ZCDE auf Verlangen sämtliche gewünschten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 5.7. Bei Zugriff Dritter auf die im Eigentum oder im Miteigentum von ZCDE stehenden Gegenstände oder ZCDE zustehenden Forderungen, insbesondere bei Pfändungen, hat der Auftraggeber den Dritten bzw. Vollstreckungsbeamten unverzüglich auf die entgegenstehenden Rechte von ZCDE hinzuweisen und

diese nachzuweisen; zugleich ist der Auftraggeber verpflichtet, ZCDE unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis zu setzen sowie ZCDE bei der Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte auf eigene Kosten zu unterstützen.

- 5.8. Übereignungen der im Eigentum oder Miteigentum von ZCDE stehenden Gegenstände oder Übertragung ZCDE zustehender Forderungen an Dritte zwecks deren Befriedigung, Sicherungsbereignung oder Verpfändung sind unzulässig. Übersteigt der Wert der für ZCDE zustehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 20 %, ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Freigabe der Sicherheit zu verlangen.

### 6. Gewährleistung

- 6.1. Mängel und Fehlen zugesicherter Eigenschaften angelieferter Gegenstände sind ZCDE unverzüglich anzuzeigen. Soweit diese nachweisbar auf von ZCDE zu vertretenden Material- oder Konstruktionsfehler oder sonstige fehlerhafte Leistungen zurückzuführen sind, leistet ZCDE in der Weise Gewähr, dass nach Wahl von ZCDE nachgebessert wird oder mangelhafte Gegenstände oder Ersatzteile ab Werk nachgeliefert werden. Zur Wandlung oder Minderung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unmöglich ist, trotz schriftlicher Anforderung und angemessener Nachfristsetzung schuldhaft unterbleibt oder die Nachbesserung wiederholt fehlergeschlagen ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen, sofern ZCDE nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Geltendmachung von Folgeschäden gegenüber ZCDE ist ausgeschlossen.
- 6.2. In jedem Fall sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegenüber ZCDE ausgeschlossen, es sei denn ZCDE trifft ein Verschulden in Form grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.
- 6.3. Die Gewährleistungspflicht von ZCDE und die Garantie des Herstellers entfällt, wenn die gelieferten Gegenstände oder erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- und verarbeitet oder in einem von ZCDE oder dem Hersteller für die Betreuung und Wartung nicht autorisierten Betrieb installiert, Instand gesetzt, gewartet oder gepflegt werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört insbesondere die erforderliche und vom Auftraggeber im Einzelfall nachzuweisende Einhaltung der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften von ZCDE und dem Hersteller. Eine unsachgemäße Behandlung liegt insbesondere vor, wenn bei Wartung und/oder Reparatur nicht Originalersatzteile des Herstellers verwendet werden; in diesem Falle erlischt eine jegliche Garantie und Gewährleistung.
- 6.4. Etwaige Transport-/Reisekosten zu ZCDE oder einer von ZCDE bzw. dem Hersteller im Einzelfall genannten Reparaturwerkstatt im Zusammenhang mit Gewährleistungsarbeiten und Nachlieferungen werden nicht von ZCDE getragen. Insoweit gilt die Verbringung vom Erfüllungsort der Lieferung und Leistung, dem Firmensitz von ZCDE, als nicht vertraglich vereinbart und nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entsprechend. Darüber hinaus trägt ZCDE in diesen Fällen weder Ausfallkosten noch Kosten für angemietete Ersatzmaschinen.
- 6.5. Gewährleistungsansprüche gegenüber ZCDE verjähren in zwölf Monaten ab Übergang der Gefahr gemäß Ziffer 3.1. Gewährleistungsansprüche gegenüber ZCDE verjähren und die Herstellergarantie erlischt bereits zuvor, sobald bei den von ZCDE gelieferten Gegenständen tausend Betriebsstunden erreicht werden.
- 6.6. ZCDE ist berechtigt, für Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften Gewähr in der Weise zu leisten, dass die ZCDE gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehenden Gewährleistungsansprüche an den Auftraggeber abtreten werden. Schlägt deren Inanspruchnahme durch den nicht kaufmännischen Auftraggeber fehl, lebt die Gewährleistungsverpflichtung gegenüber ZCDE wieder auf.
- 6.7. Gebrauchte oder generalüberholte Gegenstände werden ausschließlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert und verkauft.
- 6.8. Garantieansprüche bestehen ausschließlich gegenüber dem Hersteller der gelieferten Gegenstände auf der Basis von dessen Garantiebedingungen.

### 7. Vertragsrecht

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich abweichendes schriftliches vereinbart wird, gilt das in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltende Recht als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher und hat er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land als Deutschland, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses anderen Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt. Gegenüber Kaufleuten wird der Firmensitz von ZCDE als Erfüllungsort vereinbart.
- 7.2. Für die Begründung vertraglicher Ansprüche sowie deren Ergänzung, Änderung und Kündigung oder Rücktritt ist für beide Seiten die Wahrung der Schriftform erforderlich. Das gleiche gilt für Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

### 8. Haftung

- 8.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, haftet ZCDE für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung von ZCDE oder deren Mitarbeiter beruhen. Für sonstige Schäden haben ZCDE sowie deren Mitarbeiter ausschließlich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz einzustehen. Anderweitige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen. Im kaufmännischen Verkehr haftet ZCDE nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz der gesetzlichen Vertreter und der leitenden Angestellten.
- 8.2. Soweit gesetzlich zulässig, haftet ZCDE und deren Mitarbeiter nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und andere mittelbare und Folgeschäden.

### 9. Datenschutz

- 9.1. ZCDE verarbeitet personenbezogene Daten der Auftraggeber nur nach den Maßgaben des BDSG und der DS-GVO. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, soweit diese von dem Auftraggeber im Rahmen und zu Durchführung der Vertragsbeziehungen mitgeteilt werden. Mitgeteilte Daten werden ohne gesonderte Einwilligung nur zur Erfüllung vertraglicher Pflichten und zu Verfolgung von oder Verteidigung gegen zivilrechtliche Ansprüche verarbeitet und werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Daten werden nicht zur automatisierten Entscheidungsfindung eingesetzt. Nach vollständiger Abwicklung des Vertrags und Zahlung aller offenen Forderungen werden die Daten gelöscht, soweit nicht ZCDE zur Speicherung gesetzlich verpflichtet ist oder eine Einwilligung für die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten vorliegt.
- 9.2. Die Auftraggeber haben das Recht, Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten von ZCDE zu verlangen. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, haben sie das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten sowie auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung. Die Auftraggeber haben zudem das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, soweit die Erhebung und Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht. Die Auftraggeber haben das Recht bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für die Ausübung der hiergenannten Rechte sowie für sämtliche sonstigen datenschutzrechtlichen Belange können der Auftraggeber ZCDE wie folgt kontaktieren: [Am Distelrasen 9, 36381 Schlüchtern, germany@cifa.com].

### 9. Gerichtsstand

Gegenüber Kaufleuten wird das Amts-/Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart; Gleiches gilt gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### 10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Vereinbarungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden bzw. ein regelungsbedürftiger Punkt nicht geregelt sein, werden hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, eine der unwirksamen Regelung möglichst in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis nahekommende Ersatzregelung zu treffen bzw. die aufgetretene Lücke durch eine den übrigen Vereinbarungen entsprechende Ergänzungsregelung zu füllen.